

# Die Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefes von 1291

Autor(en): **Koller, Simon / Meyerhans, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **94 (2002)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-168914>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Die Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefes von 1291

Simon Koller und Andreas Meyerhans

«Bundesbrief noch immer zeitgemäss», titelte der «Einsiedler Anzeiger» am 3. August 2002 einen Bericht über die Bundesfeier auf der Rütliwiese.<sup>1</sup> Das Bündnis der Talgemeinschaften Uri, Schwyz und Nidwalden von Anfang August 1291 bewegt die Schweiz allerdings nicht nur im Umfeld des Nationalfeiertages. Politikerinnen und Politiker berufen sich – wie viele Leserbriefschreiber – jahraus, jahrein auf die über 700-jährige «Schicksalsgemeinschaft Schweiz», die mit dem ersten Bund der drei Waldstätte ihren Anfang genommen habe.<sup>2</sup> Selbst ein Teil der Historiker spricht im Zusammenhang mit «1291» weiterhin von der Entstehung der Eidgenossenschaft.<sup>3</sup>

Die Vorstellung einer Staatsgründung, eines Heranwachsens der Alten Eidgenossenschaft aus dem «Kernbündnis» 1291, wird heute allerdings von einer Mehrheit als Element der national-pädagogischen Geschichtsschrei-

bung des 19. und 20. Jahrhunderts verstanden. Die zahlreichen, von den 8 oder 13 Orten oft bilateral geschlossenen Übereinkünfte stehen in keiner logischen und zielgerichteten Abfolge, sondern stellen ein Bündnisgeflecht mit immer wieder anderen Komponenten dar. Fragen zu Rolle und Funktion der Bündnisse zwischen eidgenössischen, aber auch nicht-eidgenössischen Partnern sowie zur Überlieferung prägen denn auch die aktuelle Forschungsdiskussion.<sup>4</sup> Mit Blick auf die Überlieferung der älteren eidgenössischen Bündnisse gilt es auf das nicht unbedeutende Faktum hinzuweisen, dass der Bundesbrief von 1291 erst um 1760 von einer breiteren Öffentlichkeit «entdeckt» wurde. Es bedurfte der Bemühungen Johann Heinrich Glesers, um den in einem Schwyzer Archivregister von 1724<sup>5</sup> erwähnten Bund im Bewusstsein der helvetischen Patrioten zu verankern.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Einsiedler Anzeiger, 3. August 2002, 6.

<sup>2</sup> Der Anstoss zu diesem Artikel gab das Seminar «Die Innerschweiz als historische Region» von Prof. Roger Sablonier an der Universität Zürich im Winter 2000, Frühjahr 2001. Ein spezielles Dankeschön geht an Roger Sablonier, Matthias Meier, Franz Auf der Maur, Peter Niederhäuser, Peter Kamber von der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, die Mitarbeiter des Staatsarchivs Nidwalden (besonders Emil Weber) und des Staatsarchivs Schwyz (Peter Inderbitzin).

<sup>3</sup> Aktuell wieder der Artikel von Clémence Thévenaz Modestin und Jean-Daniel Morerod, Gotthard- und Simplonachse um 1291. Beitrag zu einer ereignisgeschichtlichen Neubetrachtung der Anfangszeit der Eidgenossenschaft, im *Geschichtsfreund* 155 (2002).

<sup>4</sup> Das 1999 neugestaltete Bundesbriefmuseum spiegelt die Forschungsergebnisse der vergangenen 30 Jahre wider, die wesentlich durch die Arbeiten von Hans Conrad Peyer, Bernhard Stettler und das Werk «Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft» (1990, mit Beiträgen von Peter Blickle, Guy Marchal, Werner Meyer, Carl Pfaff und Roger Sablonier) geprägt sind. Einen guten Überblick bietet der Sammelband «Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts», hg. von Josef Wiget, Schwyz 1999.

<sup>5</sup> STASZ, Cod. 2710, «Summarische Registratur über alle Trucken unndt der darin enthaltenen documenta Sigill unndt Brieffschaften deß Archivs zuo Schweytz von mihr Endts underschribnen mit allem Fleiss in diß buoch zuosamengetragen Anno 1724. Frantz Antoni

Frischhertz Landschreiber zuo Schweytz.» Frischherz, von 1711 bis 1729 Landschreiber, hatte 1723 beantragt, zusammen mit seinem Sohn «dz Archiv (...) umbsonsten zuo registrieren» (STASZ, cod. 60, 4 [Protokoll des gesessenen Rates vom 4. Mai 1723]). Dieser Effort hatte die «Summarische Registratur» zur Folge, in der die in Schwyz aufbewahrte Fassung des Bundesbriefes von 1291 amtlich erstmals erwähnt ist. Im Herbst 1729 machte sich Frischherz im Auftrag der Schwyzer Obrigkeit erneut an die «gantz Registratur des Archivs» – diesmal gegen Bezahlung (STASZ, Akten 1,62). Ausfluss dieser Arbeit dürften die zwei Registerbände gewesen sein, die im Staatsarchiv Schwyz als codices 2715 und 2716 bezeichnet und von Stettler, Bundesbrief, 181\*, Fussnote 521, angeführt werden.

<sup>6</sup> Zu Gleser vgl. den Artikel von Marc Sieber. Hinweise auf den Bundesbrief haben sich für die Zeit vor 1600 bis heute in keinem Archiv finden lassen. Auch in Bundbüchern – Abschriftensammlungen von Bündnisurkunden eidgenössischer Orte – fehlt der Bund von 1291 bis nach 1600 gänzlich. Zu Formen, Funktion und Symbolik der Gattung Bundbücher siehe Schmid, Bundbücher. Matthias Meier, der eine Lizentiatsarbeit zum Thema Bundbücher verfasst hat, sei für den empirischen «Nullbeweis» und zahlreiche weitere Hinweise gedankt. Aegidius Tschudi und andere Chronisten kannten die Urkunde ebenfalls nicht. Zu Tschudi und der Überlieferungssituation allgemein siehe Stettler, Bundesbrief. Stettler, Bundesbrief, 180\*, weist auf Werner Steiners Liederchronik aus dem Jahr 1531 hin, in der von einem älteren Bund, der vor dem Morgartenbund von 1315 geschlossen worden sei, die Rede ist. Ob damit der Bund von 1291 gemeint ist, ist allerdings nicht sicher.

In Vergessenheit geraten war, dass der Bundesbrief von 1291 bereits 1616 in einem Streit zwischen Obwalden und Nidwalden eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hatte. Im Staatsarchiv Nidwalden befindet sich heute noch eine deutsche Version des Bündnisses, die in die Zeit um 1400 datiert wird.<sup>7</sup> Ihre Herkunft ist ungeklärt. Die Forschung hat sich bislang kaum mit der sogenannten Nidwaldner Fassung beschäftigt. Zwar haben die Bearbeiter des Quellenwerks auf den Streit von 1616 und das Auftauchen des Bundesbriefes hingewiesen. Zu einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Gebrauchszusammenhang und der Bedeutung der Urkunde in dieser höchst spannenden und reich dokumentierten Konfliktsituation ist es allerdings nicht gekommen. Auch Wirz streifte die Thematik bei der Bearbeitung des Weissen Buches nur. In Durrers immer noch sehr wertvollem Werk «Die Einheit Unterwaldens» wird das Erscheinen des Bundesbriefes in einer Nidwaldner Klageschrift sowie die Obwaldner Reaktion darauf festgehalten, zum weiteren «Schicksal» der Urkunde aber nichts gesagt.<sup>8</sup>

Ziel dieses Beitrages soll es sein, den Spuren genauer nachzugehen. Im Zentrum stehen hierbei die Fragen, wieso die Nidwaldner Fassung des Bundesbriefes von 1291 gerade 1616 auftaucht und welche Rolle das Dokument im Streit zwischen Nidwalden und Obwalden einnimmt. Zugleich interessiert uns, wieso das Aufscheinen des Bundesbriefes keine Auswirkungen auf die Bündnistradition der eidgenössischen Orte hatte.

Um dies zu klären, gilt es neben den Streitursachen zwischen Nidwalden und Obwalden und der eigentlichen Auseinandersetzung im Frühjahr 1616 die Überlieferungssituation genauer unter die Lupe zu nehmen. Spezielles Augenmerk wird hierbei auf das Nidwaldner Bundbuch von 1621 gerichtet. Abschliessend gilt es die offenen Fragen, die sich rund um die Bundesbriefe von 1291 stellen, zu bündeln und eine mögliche Version ihrer Überlieferungsgeschichte zu formulieren.

Bevor wir uns der eigentlichen Auseinandersetzung im Frühjahr 1616 zuwenden, ist das historische Umfeld in gebotener Kürze abzustecken.

## Der Streit um die Gleichstellung Nidwaldens

Im Stand Unterwalden existierte seit dem Spätmittelalter ein institutionelles Ungleichgewicht, dessen Ursprung unklar ist, das aber Obwalden massgeblich bevorteilte. So

wurde die Tagsatzung zweimal hintereinander von Obwalden und jedes dritte Mal von den Nidwaldnern beschickt. Das Verhältnis 2 zu 1 gelangte auch bei der Besetzung von Vogteien, Ritten zu Fürsten oder der Zusammensetzung des Auszugs zur Anwendung.<sup>9</sup> Zudem wurden bei gemeinsamen Verträgen das Obwaldner Siegel, das als Siegel des Standes Unterwalden galt, angebracht, und bei militärischen Aktionen das Obwaldner Banner mitgetragen.

Da sich Nidwalden jedoch als gleichberechtigter Ort mit ebenbürtiger Stimme verstand, führte diese Regelung zu andauernden Streitigkeiten. Erstmals belegt ist ein solcher Prinzipienstreit 1417. Hier wie später gelangte der Zwist vor die Tagsatzung, welche in der Regel die beiden Parteien aufforderte, untereinander zu einer Lösung zu finden. Die Reformation und ihre Auswirkungen auf das eidgenössische Bündnisgefüge hatten eine Stärkung der Nidwaldner Ansprüche zur Folge. 1548 einigte man sich auf einen Vergleich, der sich allerdings am Prinzip 2 zu 1 orientierte. Der Streit hielt an. 1589 erklärten sich beide Orte bereit, auf eine «gütliche Vermittlung» der Orte Luzern, Uri, Schwyz und Zug einzutreten, um die weiterhin ungeklärten Punkte zu regeln. Das Vertragswerk, das laut Durrer die Stellung Nidwaldens zu Obwalden bis 1798 definieren sollte, sprach für Nidwalden. Es hatte nun die Möglichkeit, an praktisch allen Tagsatzungen teilzunehmen; zudem war sein Siegel gleichwertig. Der Vergleichsvorschlag wurde von Nidwaldner Seite noch im selben Jahr ratifiziert. Obwalden dagegen tat sich schwer mit den Entschieden und unterschrieb erst 1593.

1607 bot sich den Obwaldner Ratsherren die Gelegenheit, ihre Sicht der Dinge aufs Neue zu manifestieren. Ein neuer Landeshauptmann aus Nidwalden und ein Bannerherr aus Obwalden waren zu wählen. Der von beiden abzulegende Eid enthielt den Passus, dass die Nidwaldner stets zu einem Drittel, die Obwaldner zu zwei Dritteln für ihr Land «halten namsen und tractieren»<sup>10</sup> sollten. Der Nidwaldner Lussy leistete ihn, wenn auch schweren Herzens. Nach Lussys Tod 1609 verbot allerdings der Nid-

<sup>7</sup> STANW, Übersetzung des Bundesbriefes von 1291. Siehe auch QW I/1, Nr. 1681.

<sup>8</sup> Durrer, Einheit, 198–203.

<sup>9</sup> Die in diesem Abriss gemachten Ausführungen basieren weitgehend auf Durrer, Einheit, 155–207.

<sup>10</sup> Durrer, Einheit, 315.

waldner Rat seinem Nachfolger Zelger, den Eid zu leisten. Man wollte die Angelegenheit vor die katholischen Orte bringen, was aber nicht gelang. Die Nidwaldner liessen die Sache nicht auf sich beruhen und baten um Akteneinsicht bei ihren Mitlandleuten ob dem Kernwald. Diese fertigten eine Kopie des Weissen Buches an und schickten diese nach Stans. Die Nidwaldner müssen daraufhin mindestens zwei Kopien erstellt haben.

1613 eskalierte der Streit erneut. Den Nidwaldnern war das Gerücht zu Ohren gekommen, die Obwaldner hätten die Eidesformel des Landeshauptmanns verändert. Die Obwaldner ihrerseits wollten nach der Rückgabe der Kopie des Weissen Buches 1615 – sechs Jahre nach der Ausleihe notabene! – gehört haben, dass ihre Landleute ennet dem Kernwald Textpassagen bei der Herstellung weiterer Kopien zu ihren Gunsten verändert hätten.<sup>11</sup> Ein weiteres Mal gelangte der Streit vor die katholischen Orte – ohne zählbares Ergebnis. Die Obwaldner drängten jedoch auf einen Entscheid. Während Obwalden auf ein Schiedsgericht setzte, verlangte Nidwalden zuerst eine schriftliche

Fixierung der Ansprüche.<sup>12</sup> Eine auf den 13. April 1616 angesetzte Vermittlung in Gersau endete ergebnislos.

Dies veranlasste den Nidwaldner Rat, einen «Substanzlichen bricht über die gspenige artickhel» verfassen zu lassen und den Schiedsorten Luzern, Schwyz und Uri sowie ihren Mitlandleuten ob dem Kernwald zuzustellen.<sup>13</sup> In diesem Bericht findet der Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Nidwalden vom August 1291 erstmals Erwähnung. Die Obwaldner zeigten sich von der Klageschrift wenig angetan und beantworteten sie mit «Grundlicher widerclag, uber die unbegründete antwort undt offnung unser mitlandtlüten nit dem khernwaldt, darüber wir billich antwort geben müessendt, wie woll wäger gsin wäre, sy hätendt das schreiben ersparet, und von mundt usgericht, wie wir, damit witleiffigkeit ersparde undt nit in zogen wäre worden, das so nit zum handel dienet».<sup>14</sup> Trotz des Hinweises auf die Fragwürdigkeit des Nidwaldner Handelns fiel die Replik umfangreich und detailliert aus. Jedes von den Nidwaldnern angeführte Argument wurde mit Gegenargumenten zu entkräften versucht.

Am 4./5. August 1616 kam es in Luzern zum Vergleich. Die strittigen Punkte wurden ohne vertieftes Eingehen auf Klage und Widerklage geregelt – zugunsten der Nidwaldner.<sup>15</sup> Für die Obwaldner hatte dieser Vergleich keine rechtsetzende Wirkung. Im Februar 1618 schlossen die beiden Parteien deshalb den sogenannten Kapuzinerfrieden, dessen Wirkung allerdings auch gleich Null war.

Nach diesem gerafften Überblick über die Auseinandersetzung im Allgemeinen gilt es auf die Streitschriften einzugehen. Im Vordergrund stehen hierbei die zum Bundesbrief und seiner Rolle gemachten Aussagen sowie die Argumentationsketten beider Parteien.

## Der Bundesbrief von 1291 belegt den Nidwaldner Vorrang

Im Nachgang zur Gersauer Konferenz vom 13. April 1616 muss die Nidwaldner Obrigkeit den «Substanzlichen bricht über die gspenige artickhel zwüschen beiden oberkeiten des landts Underwalden ob dem khärnwaldt an einem, und nit dem khärnwaldt an anderem theill, zuo entscheiden Anno 1616» in Auftrag gegeben haben.<sup>16</sup> Darin sind die vier Themenbereiche («gspenige artickhel») angeführt und kommentiert, über die in Gersau bereits gestritten wurde.<sup>17</sup> Autor des Berichts ist laut Durrer Landvogt und «Lokalhistoriker» Johann Stulz.<sup>18</sup>

<sup>11</sup> Durrer, Einheit, 194f. Siehe dazu auch den Abschnitt «Da muossten wir lachen».

<sup>12</sup> Dies geht aus der Sitzung des Nidwaldner Wochenrates vom 11. Januar 1616 hervor. STANW, Protokolle des Wochenrates, Band 6.

<sup>13</sup> Durrer, Einheit, 202, zählt auch den Stand Zug zu den Schiedsorten. Im ganzen Verfahren finden sich allerdings keine Hinweise auf Zug. Auch stellen die Zuger keine Mitglieder des Schiedsgerichtes, wie aus einem Bericht über die Streitigkeiten, der im Staatsarchiv Luzern, A 1 F1, Schachtel 185, liegt, hervorgeht. Im Staatsarchiv Zug wiederum sind bis auf das Urteil vom 4./5. August 1616 keine Akten überliefert (STAZG, Abteilung G (vor 1798), Theke 41, Dossier Unterwalden 1566–1690).

<sup>14</sup> In diesem wie den nachfolgenden Zitaten aus Bericht, Widerklage und Memorial wird ausser Orts- und Eigennamen alles klein geschrieben.

<sup>15</sup> Durrer, Einheit, 316f., druckt das Urteil ab.

<sup>16</sup> Im Staatsarchiv Luzern liegen gut 30 Dokumente zum Streit von 1616, unter ihnen die 14 Seiten starke Klage der Nidwaldner und die 30-seitige Widerklage der Obwaldner. Die Klage findet sich auch in den Staatsarchiven Obwalden und Nidwalden, die Widerklage in Schwyz. Da Luzern den Vorsitz des Schiedsgerichts hatte, lag es nahe, mit diesen Fassungen zu arbeiten. Auch Durrer hat das Luzerner Dossier konsultiert, wie diverse handschriftliche Notizen beweisen.

<sup>17</sup> Dies lässt jedenfalls ein im Staatsarchiv Schwyz zu findendes Memorial vermuten.

<sup>18</sup> Durrer, Einheit, 198.

In einem ersten Teil rollt der Bericht den Streit um die Eidformel des Landeshauptmanns nach 1589 auf, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Ereignisse nach 1607 geworfen wird. Nach dem Tod des Obersten Lussy hätten die Obwaldner auf einem Eid beharrt, «im selbigen begriffen und ingeflikt ist (das die ob dem waldt, in allwäg für die zwen theill des landts und die nit dem khern waldt für den dritten theil des landts, in und usert landts gehalten werden solle).»<sup>19</sup> Dem Wunsch der Nidwaldner, den Stein des Anstosses aus der Eidformel zu entfernen, kamen die Obwaldner nicht nach. Darum hätten die Nidwaldner die Eidformel nicht akzeptiert. Die Nidwaldner betonen, dass die umstrittene Regelung «niemallen durch einicherley geschrift noch buchstaben kan bewisen werden».<sup>20</sup>

Und sie fragen ganz allgemein: «Und so man die theill des landts gegen ein anderen sölte erwägen und abmässen, so wirdt man finden, dass der theill nidt dem waldt grosser und besser ist dan der theill ob dem waldt. Es habendt auch die pfarherren des landts befunden, das die nidt dem waldt mehr communicanten dan die ob dem waldt habendt.»<sup>21</sup> Wie könne es nun sein, dass Obwalden für zwei Drittel und Nidwalden für ein Drittel gehalten werde, wenn Nidwalden «mehr und besser an landt und mehr lüten ist.»<sup>22</sup>

Um ihre – eigentliche – Überlegenheit zu untermauern, verweist der Bericht auf die Herkunft des Namens Unterwalden. In keinem der eidgenössischen Bündnisse vor dem Stanser Verkommnis von 1481 sei der Name «ob dem Waldt» erwähnt, «sonder allein der namen Underwalden, welcher namen Underwalden doch heiter und klar uff das theill under dem waldt, so man yez auch nembt, nit dem waldt», hindeute.<sup>23</sup> Nicht allein die «gemeinen historien zuogebent, dass des landts Underwalden namen khöme von dem theill under oder nidt dem waldt». Es werde «umb sovil desto bedütlicher» belegt durch «uralte instrument der eltischen eidgnosischen püntnusen mit Uri und Schwiz anno 1291 und auch davor uffgericht», in dem «kharlich vermeldet wird, die gmeinden der lüten ynert den bergen des nderen tals, wie in der copy mit H. bezeichnet zuo sechen ist, darinen das oberthall und ob dem waldt auch nit vermeldet ist». Auch das Landessiegel der Obwaldner vermelde «mit ustruckhenlichen buchstaben + S.UNIVERSITATIS.HOMINUM.DE.STAN-NES.SUPERIORIS.ET.VALLIS. das ist in teüsch, sigell der gmeinen mereren von Stanz und des oberen tals».

Mit Verweis auf den Bundesbrief von 1291 und das Siegel, das die Gemeinschaft der Leute von Stans explizit

anführt, konstatiert die Nidwaldner Klage: «Also darbey gnugsam abzenemen und zuo verstan, dass der anfenckhliche ursprung des landts Underwalden, loblicher freyen standt und eidtgnosischen püntnusen, von dem theill nidt dem Waldt härflüst, zuo welchem iro getrüwe liebe mitlandtlüt ob dem khärnwaldt alles zuosamen ein corpus und orth der loblichen Eidtgnoschaft gerathen, und also in glücklichem wolstandt miteinander erhalten, ohne einiche vermeldung, dass ob dem waldt zwen theill des landts, und nit dem waldt ein driten theill des landts solle geachtet und gehalten werden.» Jeder «partt» sei und bleibe eigenständig.

Der älteste eidgenössische Bund von 1291 wird als Beweis für die nidwaldnerische Sicht angeführt, dass die Wurzeln des Landes Unterwalden in Nidwalden liegen und – was wohl noch viel wichtiger ist in der aktuellen Diskussion – nirgends die Rede von einer ungleichen Aufteilung der Rechte und Aufgaben sei. Die Ausgestaltung des gemeinsamen Landessiegels wird – unabhängig vom Bundesbrief, so scheint es jedenfalls – als weiteres Argument für die Nidwaldner «Ursprungstheorie» vorgebracht.<sup>24</sup> Aufgrund dieses bislang unbekanntes Bundes spricht die Tradition, ja die Historie klar für sie – und ihre Gleichberechtigung. Die Nidwaldner übermittelten allen Parteien unter mehreren Beilagen eine Kopie des Bundesbriefes. Damit wissen wir, dass zumindest die Obwaldner Ratsherren und die Schiedsgerichtsparteien Uri, Schwyz und Luzern Kenntnis von diesem «eltischen eidgnosischen püntnus» hatten.

Auf den folgenden sieben Seiten widmet sich die Klageschrift den weiteren «gspenigen artickheln». Es geht um den Besuch von Tagsatzung, Fürsten und Prälaten sowie um die Stellung von Truppenteilen und das Landesbanner. Die Nidwaldner fühlten sich nicht verpflichtet, beim Auszug des Obwaldner Banners den dritten Mann zu stellen, da sie nicht zuletzt durch «fürtreffliche privaleiam» vom

<sup>19</sup> Bericht, 4.

<sup>20</sup> Bericht, 5.

<sup>21</sup> Bericht, 6.

<sup>22</sup> Bericht, 6.

<sup>23</sup> Für dieses und die folgenden Zitate siehe Bericht, 7.

<sup>24</sup> Zu den Beilagen der Nidwaldner Klageschrift und der Diskussion der Überlieferungssituation siehe den Abschnitt «Die Überlieferung».

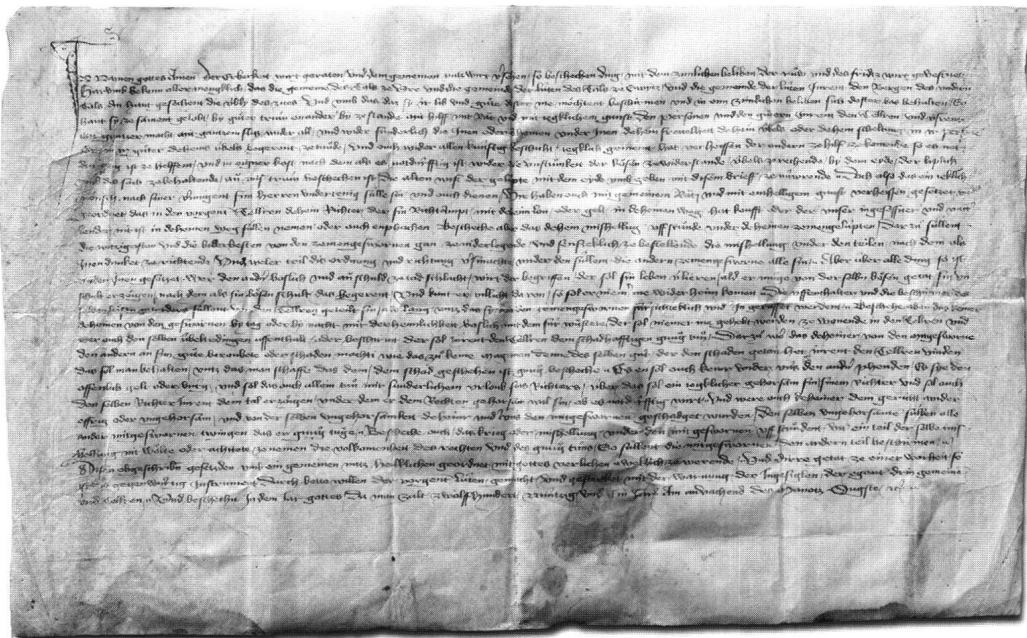


Abb. 1: Die Nidwaldner Fassung des Bundesbriefes von 1291. Eine Kopie dieser Urkunde lag der Nidwaldner Klage vom Frühjahr 1616 bei.

Römischen Reich und den Päpsten «begabet und befryet» sowie mit «sonderbaren grossen ablass verehret worden» seien.<sup>25</sup> Es gebühre ihrem Volk, unter dem eigenen Banner auszuziehen. Mit der Versicherung, den Obwaldnern in Zeiten der Not trotz allem beizustehen, wie es die Vorväter schon getan hätten, schliesst die Klageschrift.

### «Da muossten wir lachen» – Obwaldens harsche Reaktion

Die Antwort der Obwaldner fiel geharnischt aus. Auf 30 Seiten wird der Nidwaldner Klage begegnet. Als Replik gestaltet, gibt die Widerklage jeweils die Nidwaldner Argumente wörtlich wieder, ehe sie den Obwaldner Standpunkt ausführt. Bereits im Titel erwähnt der unbekannte Verfasser allerdings, die Nidwaldner hätten sich

die Mühen lieber erspart und die Punkte mündlich vorgebracht. Dem ganzen Bericht ist anzumerken, dass die Obwaldner von den Gedankengängen der Mitlandleute wenig halten. «Da muossten wir lachen» oder «das ist lachens wärdt» sind Wendungen, die wiederholt anzutreffen sind und die Nidwaldner Argumente entkräften sollen.<sup>26</sup> Den «mitlandtlüt» wird gar vorgehalten, sie wären unehrlich: «Da merkh man uff, dass wir sich nit gnuogsamb khönend verwundern, dass unsere mitlandtlüt sich ihrens eignen namens vergessendt.»<sup>27</sup> Die Nidwaldner hatten sich in ihrer Klage stets «mit den Herren nid dem wald» bezeichnet, «ist grad als ein ander orth als Lucern, Uri, Schwyz oder die schydheren selbst oder ein unparthysch schriber geschryben hete.»<sup>28</sup> Dies wird als List interpretiert, die zum Ziel haben sollte, die Klage späteren Generationen als von den Schiedsorten verfasstes Urteil erscheinen zu lassen. «Darumb begerend wir dass ihnen diese geschriften widerumb zuogestellt, oder unnützlich gemacht, und in kheinen cantzlyen uffenthalten werden, damit niemandt bethrogen. Unndt sy heisen nunfürhin ihren namen bruchen, wan sy etwas gegen uns schryben wendt.»<sup>29</sup> Liegt in dieser klaren Aufforderung Obwaldens, die «geschriften» zu vernichten oder zurückzuschicken, der Grund dafür, dass die Beilagen – darunter auch die Kopie der Nidwaldner Fassung des Bundesbriefes – im

<sup>25</sup> Bericht, 13.  
<sup>26</sup> Widerklage, 5 und 7.  
<sup>27</sup> Widerklage, 1.  
<sup>28</sup> Widerklage, 1.  
<sup>29</sup> Widerklage, 1.

Staatsarchiv Obwalden und bei den Schiedsparteien nicht mehr zu finden sind?

Interessantes wissen die Obwaldner über die nicht zustande gekommene Vereidigung von Hauptmann Zelger 1609 zu berichten. Einige Nidwaldner hätten den Vorwurf der Abänderung der Eidformel eingebracht, weil sie mit ihrem Kandidaten Zelger nicht zufrieden waren und ihn nicht ernennen wollten.<sup>30</sup> Zudem kontern die Obwaldner den Vorwurf der Abänderung der Eidformel mit dem Hinweis, dass die Nidwaldner «ein buoch von uns begerdt zu entlenen, inn wellichem buoch allerley pündtnussen unndt villerley eidtgnossische verloffne sachen cartieret.»<sup>31</sup> Man habe von diesem Buch – dem Weissen Buch – eine Kopie erstellt und nach Stans gesandt. Die Nidwaldner hätten dieses abgeschrieben und an den Stellen korrigiert, wo sie es für nötig befunden hätten. «Wier wendt dez corrigieres nüt (...) aber Got Lob wir handt das alt, würt die recht zügnus sin.»<sup>32</sup>

Deutliche Worte finden die Obwaldner zur Frage des Ursprungs des Landes Unterwalden. So sei der Name «nit dem Waldt auch nit vermeldet». Man habe dessen gar nicht bedurft, weil es zu Zeiten der alten Bündnisse nur eine Obrigkeit und eine Gemeinde, zu Wissleren, gegeben habe. «So hatt man nit konnen schryben ob, oder nit den waldt, sondern allein von Unterwalden.» Dem von Nidwalden angeführten Bundesbrief vom August 1291 wird mit einem Verweis auf Arnold von Melchtal – und damit auf die im Weissen Buch dargestellte Beschwörung des ersten Bundes der drei Orte – begegnet: «Ach du guotter Ärny us Melthaal, wie sindt dir doch die nit dem waldt so undankbar und habendt dynn gar vergässen, unnd dich nit für einer von underwalden erkännen, unnd bist doch das erste instrument unser fryheytt gsin, unnd hast dich doch beklagt, wie es in historien und liedern stat, geggen Wilhelm Tellen, unnd Stauffacher von Schwytz, wie ir do den ersten eid handt gethan, die tiranen zue verthryben, du habest din vatterlanden Unnderwalden müessen verlan, unnd sig dir worden vill zue schmall, aber das es unser mittlandtlüt wüssendt, handt wir den ersten eid und punt geschworen, oder der unser, und sy nit.»<sup>33</sup> Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Bundesbrief ist nach diesem Pauschalverwurf offenbar nicht mehr nötig und bleibt aus.

Zum «Siegelbeweis» äussert sich die Widerklage ebenfalls: «und heist sigell der gmeinen männern von Stanns, und des obern thaals, heist Stans dann Underwalden? Nein ganntz und gar nit, sondern das ober thaal mag ehe den namen gen Underwalden, dann wir noch hüt by tag under

den walden sindt, und wyll das sigell also meldet, achtend wir der rhat und gmeind sy auch etwan zuo zyten zue Stans zuesammen gangen, und des rhaats orth da gsin. Aber wie man uns do getheilt hatt, ist uns, alls dem grossen theill, dz sigell worden.»<sup>34</sup> «Was bedarf es aber so vill spytzfündigkeiten und inzügen, wan sy unsere gethrüwe liebe landtlüt wend sin», fragen sich die Obwaldner – und legen noch einen drauf: «aber sy habendt einen, der will Abraham gesehen han, und ist noch nicht fünffzig Jar allt und nettig nit unser Hergot, als er so von alten Sachen wüssen will.»<sup>35</sup> Nur der Herrgott war offenbar noch in der Lage, sich an ein bisher unbekanntes Bündnis aus dem Jahr 1291 zu erinnern ...

Die Obwaldner Seite stellt in ihren weiteren Ausführungen fest, dass sie sich nicht als stärker, immer aber als zwei Teile von Unterwalden verstanden habe. Bedauert wird mehrmals, dass dieses ersessene Recht nie schriftlich festgehalten worden ist: «hettendt sy aber gwüsst, das so geschitte herren nit dem waldt wurdent nacher kommen, hettendt sy woll es verschryben lassen.»<sup>36</sup> Dem Nidwaldner Loblied auf ihre Privilegien begegnen die Obwaldner kühl: «wan sy erst die unseren gesächent daz würd sy verwundern, die noch vill fürthrefenlich, undt sy in etlichen auch ihr dritell daran handt, wan sy sich nit beschämen wändt.»<sup>37</sup> Zudem hätten die Nachbarn die hohen Ablässe wohl deshalb erhalten, weil sie soviel gesündigt hätten. Mit der abermaligen Bitte an die Herren von Luzern, Uri und Schwyz, den Nidwaldnern ihre «geschryfften wider umb

<sup>30</sup> Widerklage, 4: «Aber etlich der Ihren herrn habent Ihme Hr Zelger der Ehren vergönnen.»

<sup>31</sup> Widerklage, 5.

<sup>32</sup> Widerklage, 4. Siehe auch Weisses Buch, LIII.

<sup>33</sup> Widerklage, 16f. Die Obwaldner weichen mit der Erwähnung von Wilhelm Tell als Bundesschwörer von der im Weissen Buch (Weisses Buch, 13, Zeilen 165–170) und von Aegidius Tschudi tradierten Trias Melchtal-Stauffacher-Fürst ab. Es dürfte sich um eine der vielen leicht variierenden Spielarten handeln, die sich finden lassen. Vgl. Meier, Bundbücher, 113f. Grundsätzlich zur Thematik siehe den Artikel von Guy Marchal im Sammelband «Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft».

<sup>34</sup> Widerklage, 17.

<sup>35</sup> Widerklage, 18.

<sup>36</sup> Widerklage, 14.

<sup>37</sup> Widerklage, 28.

zuo handen zestellen», schliesst die Widerklage der Obwaldner.<sup>38</sup>

Der Versuch, die Nidwaldner Argumentationskette zu diskreditieren, lässt sich anhand der angeführten Beispiele klar belegen. Besonders pointiert fallen die Reaktionen auf den offenbar unbekanntem Bundesschluss der Nidwaldner mit Uri und Schwyz von 1291 aus. Mit dem Verweis auf Arnold von Melchtal berufen sich die Obwaldner auf die allgemein verbreitete, von Aegidius Tschudi mitgeprägte Vorstellung der eidgenössischen Befreiungsgeschichte und den mündlich geschlossenen ersten Bund der drei Länder. Ein Bund, zu dem die Nidwaldner laut Weissem Buch erst später dazu gestossen sind.<sup>39</sup> Wir haben es also mit einer eigentlichen Umkehrung der dannzumal gültigen Bundes-tradition zu tun. Kein Wunder, dass sie den Nidwaldner Schreiber mit dem Verweis, er habe Abraham gesehen, ins Lächerliche ziehen.

## Ein Urteil ohne historische Avancen

Klage wie Widerklage scheinen beim Schiedsgericht – trotz intensivem Studium der Unterlagen<sup>40</sup> – in der Substanz wenig bewirkt zu haben. Die Positionen dürften schon anlässlich der Vermittlungsbemühungen vom April in Gersau bezogen worden sein, wenn wir das Schwyzer «Memoriall der gspenigen articklen zwischendt beiden oberkheiten des landts Underwalden ob dem waldt an einem, undt nit dem waldt andrem theill in Gersouw anno 1616» als Referenz beiziehen.<sup>41</sup> Die Schwyzer – oder ist es gar ein Memorial aller Schiedsparteien? – setzen sich darin mit den vier strittigen Punkten – der Eidformel des Landes-

hauptmanns, dem Stimmenanteil von Obwalden und Nidwalden, den Ritten zur Tagsatzung und zu fremden Fürsten sowie Fragen rund um den Auszug und die Verwendung des Landeszeichens – auseinander und führen Argumente an, die eher der Nidwaldner Sache dienlich sind. Für unseren Zusammenhang besonders interessant sind die Ausführungen zum Landesnamen. «Dan der gemeine landts namen, in den alten eidtgnosischen puntnussen und in anderen sachen allein mit dem wort Underwalden vermeldet ist (...) die will in bemeltem landt, zwo fast gliche, und unterscheidenliche oberkeiten sindt, so ist und wird auch darzuo gesetzt, ob dem khärn wald undt nit dem khärn wald.»<sup>42</sup> So einfach scheint die Geschichte für die anderen Orte gewesen zu sein.

Im Urteil vom 4./5. August 1616 blieben die Schiedsorte auf der Linie des Memorials und äusserten sich nur zu den strittigen Punkten.<sup>43</sup> Es entsprach in weiten Teilen den Nidwaldner Erwartungen. So wurde festgehalten, dass ein Eid ohne Aufteilungszusatz geschworen werden sollte und die Nidwaldner in bestimmten Fällen mit eigenem Banner ausziehen könnten. Über die von den Obwaldnern gewünschte Vernichtung der Nidwaldner Klage und Beiakten wird kein Wort verloren. Der Nidwaldner Wochenrat äusserte sich nach dem Urteil nicht weiter zum Fall. Immerhin wurde am 13. August ein Schreiben zur Kenntnis genommen, in dem die Schiedsorte ihrer Hoffnung Ausdruck gaben, dass Nidwalden den Entscheid annehmen würde.<sup>44</sup>

## Der Bundesbrief von 1291 ohne unmittelbare Wirkung

Was bleibt uns nun, nach der Analyse der beiden Streitdossiers, mit Blick auf den Bundesbrief und sein Schicksal? Wir können festhalten, dass der Versuch Nidwaldens, die «Urheberrechte» des Namens Unterwalden – und damit in gewissem Sinne die historische Vorherrschaft im Lande Unterwalden – mittels eines bisher unbekanntem ältestem Bündnisses zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden aus dem Jahr 1291 für sich zu beanspruchen, von den Obwaldnern scharf zurückgewiesen wurde. Mit der Berufung auf Arnold von Melchtal zeigen sie deutlich an, dass die eidgenössische Tradition ihnen den ersten Platz in der Bündnisreihe einräumt und diese Urkunde, auf die sie nirgends spezifisch eingehen, daran nichts ändern kann.

Als weiteres interessantes Faktum gilt es zu beachten, dass die Schiedsorte den Brief offenbar nicht rezipierten –

<sup>38</sup> Widerklage, 30.

<sup>39</sup> Weisses Buch, 13, Zeilen 171–175. Durrer, Einheit, 200, spricht ebenfalls von die «bisherige Tradition völlig ignorierenden Aufstellungen».

<sup>40</sup> Das intensive Studium wird im Bericht über die Streitigkeiten herausgestrichen (STALU, A1 F1, Schachtel 185).

<sup>41</sup> Memorial.

<sup>42</sup> Memorial, 1f.

<sup>43</sup> Durrer, Einheit, 316f.

<sup>44</sup> STANW, Protokolle des Wochenrates, Band 6, Sitzung vom 13.8.1616. Es ist auffällig, dass der Streit anlässlich der Sitzungen des Nidwaldner Wochenrates im ersten Halbjahr 1616 kaum ein Thema war. Man vertraute offenbar ganz auf den rechtlichen Weg.



obwohl Uri und Schwyz als Teilhaber am Bündnis durchaus ein Interesse daran hätten haben können. Auf alle Fälle wurde der Bundesbrief im Urteil vom August 1616 nicht als Argument verwendet.

Ob die Schiedsorte dem Rat Obwaldens gefolgt sind und die Nidwaldner Klage samt Beilagen vernichtet haben, ist schwer zu beurteilen. In Luzern fand sich jedenfalls noch ein Exemplar der Klageschrift – aber keine Kopie des Nidwaldner Bundesbriefes. Sind die Beilagen einer «Säuberungsaktion» zu einem späteren Zeitpunkt zum Opfer gefallen?

Nach dieser inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Streitschriften gilt es in gebotener Kürze die in diesem Streit verwendeten Dokumente einer materiellen Bewertung zu unterziehen. Dabei konzentrieren wir uns aus gegebenem Anlass auf die sogenannte Nidwaldner Fassung des Bundesbriefes und die weiteren Beilagen.

## Die Überlieferung

Wie wir gesehen haben, wird in der Nidwaldner Klageschrift auf den Bundesbrief von 1291 nur verwiesen. Eine mit H bezeichnete Kopie der Urkunde lag der Schrift bei. In den Staatsarchiven Luzern, Schwyz und Obwalden fand sich allerdings keine der in der Klage erwähnten Beilagen A bis I. Mehr Glück hatten wir im Staatsarchiv Nidwalden. Im Dossier «Beziehungen zu Obwalden» werden mehrere Schriftstücke aufbewahrt, die mit grosser Wahrscheinlichkeit die Originale der Beilagen sind.<sup>45</sup> Abgesehen von der inhaltlichen Übereinstimmung sprechen Dorsualnotizen auf den Originalen – bestehend aus den entsprechenden Buchstaben und einem Kurzregest –, die von einer Hand angebracht wurden, für unsere Annahme. Zudem sind neben den in der Klage verwendeten Dokumenten nur noch wenige weitere Schriftstücke mit Dorsualnotizen derselben Hand versehen. Von den neun Beilagen konnten sechs genau zugewiesen werden, zwei waren nicht auffindbar.<sup>46</sup>

Die Nidwaldner Fassung des Bundesbriefes von 1291 weist den – eigentlich zu erwartenden – Buchstaben nicht auf. Auf seiner Rückseite ist allerdings ein Regest angebracht – «d. 3 Teller Uri, Schwyz unde Underwalden beschirmbliches Puntnus und dz sy khein Richter so nit ir Vaterlande sye noch dz Ampt erkhaufft haben wellen» –, das eindeutig von der selben Hand stammt, welche die Beilagen für die Klageschrift zusammengestellt hat. Dies

lässt den Schluss zu, dass der als Nidwaldner Fassung bezeichnete Bundesbrief von 1291 als Vorlage für die «Copy mit H» diene.

Die Urkunde selber ist ein interessantes Stück Wissenschaftsgeschichte. Obwohl schon von Wilhelm Oechsli in seinem Werk «Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft» 1891 mit dem Hinweis «Deutsche Übersetzung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (Abschrift von Hrn. Durrer)» gedruckt und in weiteren Werken angeführt,<sup>47</sup> ist bis heute eine diplomatische Untersuchung, wie sie Pascal Ladner 1991 für die lateinische Fassung des Bundesbriefes vorgenommen hat, ausgeblieben.<sup>48</sup> Ein wichtiges Faktum aus urkundenkritischer Sicht ist allerdings doch anzumerken: Die Datierung der Schrift auf Ende des 14. Jahrhunderts, Anfang des 15. Jahrhunderts dürfte auf Robert Durrer und seine an Oechsli übermittelte Abschrift zurückgehen. Offenbar hat auch Traugott Schiess im Quellenwerk diese Beurteilung – aufgrund der Angaben von Durrer? – ohne nähere Überprüfung übernommen.<sup>49</sup> Damit wurde die Datierung dieser «Abschrift» oder «Übersetzung» des Bundesbriefes in Stein gemeisselt und nie mehr gross thematisiert.<sup>50</sup>

<sup>45</sup> STANW, C 1127, Theke 336 (Beziehungen zu Obwalden 1500–1848).

<sup>46</sup> Gefunden wurden Beilage A (5.4.1607, Schreiben OW an NW betr. Zusammensetzung von Gesandtschaften; Theke 336, 14), B (9.4.1609, Schreiben NW an OW; Nidwalden besteht darauf, bei allen Gesandtschaften zu fremden Fürsten die Hälfte zu stellen; Theke 336, 15), C (4.1.1614, Eidesstattliche Erklärung von alt Landammann Sebastian von Büren über die Vereidigung des Obersten Caspar Lussy zum Landeshauptmann; Theke 336, 51), F (20.1.1611, Schreiben OW an NW betr. Eidesleistung des gemeinsamen Landeshauptmanns; Theke 336, 34), G (7.4.1611, Schreiben OW an NW, dass die Obwaldner im Streit um den Eid des Landeshauptmanns nicht einzulenken gedenken; Theke 336, 35) und I (10.4.1607, Schreiben von OW an NW betr. Zusammensetzung der Gesandtschaften; Theke 336, 16). Nicht zu finden waren Beilage D (Schreiben von NW an OW, das die Nomination von Crispin Zelger als Landeshauptmann anzeigt) und E (Eidformel OW mit dem umstrittenen Aufteilungssatz). Die Suche beschränkte sich auf Theke 336.

<sup>47</sup> Oechsli, Anfänge, 383ff. Theodor von Liebenau druckte die Nidwaldner Fassung des Bundesbriefes 1891 auch im Geschichtsfreund 46, 293, ab, kommentierte sie aber nicht weiter.

<sup>48</sup> Vgl. Ladner, Bemerkungen.

<sup>49</sup> Siehe QW I/1, Nr. 1681, Einleitung.

<sup>50</sup> Blicke, Friede, 27, wie Ladner, Bemerkungen, 104, verweisen bei ihrer Diskussion des Bundesbriefes ohne weitere Ausführungen auf das Quellenwerk und übernehmen im Fall von Ladner die Datierung.

Kehren wir nun aber zurück in die Zeit des grossen Streites zwischen Obwalden und Nidwalden. Die deutsche Fassung des Bundesbriefes hat an einem einzigen Ort Spuren hinterlassen: Er taucht im Nidwaldner Bundbuch von 1621 wieder auf.

## Das Bundbuch von 1621 als Nidwaldner «Weisses Buch»?

Wie bereits erwähnt haben sich die Herren ob und nid dem Wald im Vorfeld der Auseinandersetzungen von 1616 über die in den «Büchern» angeblich veränderten Eide gestritten. Fakt ist: In den Jahren 1609 bis 1615 lag in Stans eine Kopie des Weissen Buches von Sarnen, das in der Forschung als «Jüngeres Weisses Buch» bezeichnet wird. Die Nidwaldner verfügten bis zu diesem Zeitpunkt offenbar über keinen vergleichbaren «Traditionsträger». Auf Geheiss der «herren und obern allhie zu Underwalden» scheint deshalb nach 1609 die Anlage eines Nidwaldner Kopialbuches an die Hand genommen worden zu sein. Damit beauftragt wurde Schulmeister, Organist und Schreiber Johannes Todt, wie aus der Einleitung des Nidwaldner Bundbuches – so wollen wir das Kopialbuch in der Folge bezeichnen – hervorgeht.<sup>51</sup> Er blieb aber nicht einziger Autor, wie die Einleitung beweist: «Des loblichen landts Underwalden nitt dem khernwaldt von bapsten römischen keiseren, königen ouch andern fürsten und herren erlangten und confirmierten pryvilegyen, fryheiten und gerechtigkeiten, ouch alle vereinungen, pünt, verkommnussen, friden, verträg und andre derglychen sachen wie in hernach geschriben Register zuo sehen ist. Den ersten theill uss einem andern buch durch Johann Thodt, schullmeyster unnd organist, zuo Stanns. Den andern theill aber durch mich Bartholome Odermatt, der zyt landtschryber, theills uss den rechten besigleten originalen oder von gloubwürdigen und autentischen coppynen uss befelch unnd zehanden miner g[nädigen] herren unnd

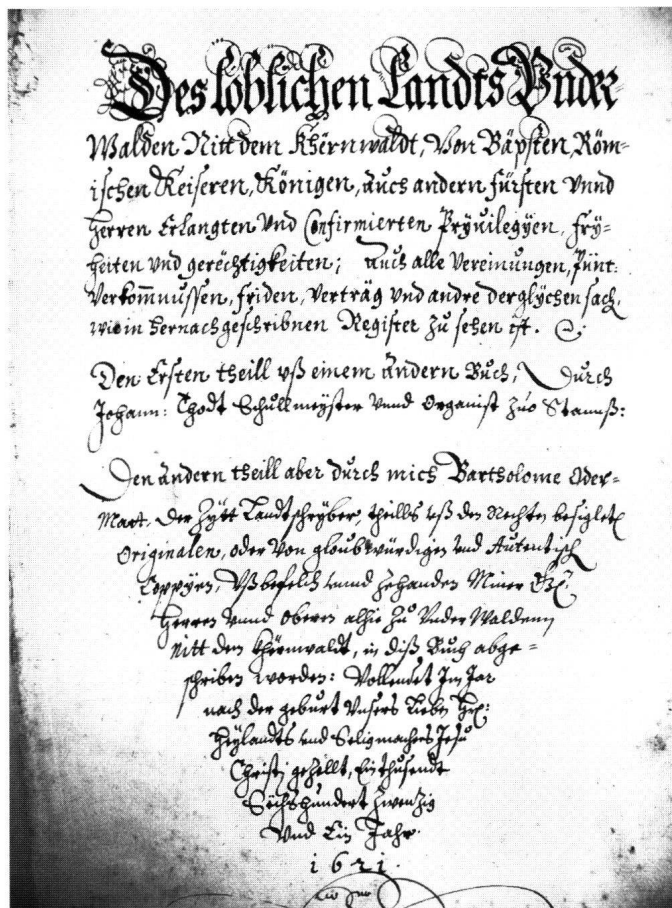


Abb. 2: Die Einleitung zum Nidwaldner Bundbuch von 1621 weist Johannes Todt und Bartholomäus Odermatt als Autoren aus.

obern allhie zu Underwalden nitt dem Khernwaldt in diss buch abgeschrieben worden: Vollendet im jar nach der geburt unsers lieben h. heylandts (...) einthusendt sechshundert zwenzig und ein jahr.<sup>52</sup>

Landschreiber Bartholomäus Odermatt vollendete 1621 den zweiten Buchteil, der von Todts Arbeit klar getrennt ist. Bereits Hans Georg Wirz konnte aufzeigen, dass mit dem von Odermatt angesprochenen «andern buch», aus dem Todt abgeschrieben hat, nur das «Jüngere Weisse Buch» gemeint sein kann.<sup>53</sup> Odermatt selbst betont in auffälliger Weise die hohe Qualität der Kopien. Matthias Meier kommt in diesem Zusammenhang zu einem interessanten Schluss: «Die peinliche Sorgfalt im Nidwaldner Bundbuch übertrifft allerdings alle mir bekannten Beispiele. (...) Das Nidwaldner Bundbuch dagegen ist nach den

<sup>51</sup> STANW, A 1084, Bündnisbuch 1621. Das Bundbuch umfasst bei Massen von 32x22 cm 380 Blätter und ist in braunes Leder gefasst. Zu Johannes Todt siehe auch von Deschwanden, Karl, Geschichte des Schulwesens von Nidwalden, in: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 3 (1886), 12–18, 22–25.

<sup>52</sup> Bündnisbuch 1621, fol. 1.

<sup>53</sup> Weisses Buch, 97.



Abb. 3: Der von Bartholomäus Odermatt verfasste zweite Teil des Bundbuches von 1621 führt als erstes eidgenössisches Bündnis den Bund der «dry Thälere» vom August 1291 an.

peniblen Angaben zu schliessen, gerade dazu ausgelegt, auch einer kritischen Prüfung standhalten zu können. Die Quellennachweise der Einträge erlauben zum Teil fast die Nachvollziehbarkeit im modernen Sinne.<sup>54</sup> Der Verdacht, dass es sich hier um den Versuch handelt, ein Nidwaldner «Weisses Buch» zu kreieren, ist schwer von der Hand zu weisen. Dass das Bundbuch mit der nötigen Sorgfalt abgefasst wurde, um einer rechtlichen Auseinandersetzung Stand halten zu können, erstaunt nach den Vorgängen zwischen 1607 und 1616 wenig.

Der Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen zwischen Nidwalden und Obwalden – und im Besonderen mit der Klageschrift von 1616 – scheint durch die Person von Bartholomäus Odermatt wie auch den eigentlichen Inhalt des Bundbuches gegeben. Odermatt ist bereits 1610

als Landschreiber nachgewiesen. Er versah dieses Amt gemeinsam mit Jost Blättler (bis 1615) und Hans von Büren (ab 1615) bis 1623.<sup>55</sup> Ihn als profunden Kenner der Streitsache zu bezeichnen, ist daher sicher nicht falsch.

Wann er mit der Abfassung seines Teils begonnen hat, ist nicht eruierbar. Seine Arbeit könnte aber durch die Auseinandersetzung um den Ursprung des Namens Unterwalden im Frühjahr 1616 ausgelöst worden sein. Denn als erste Urkunde des zweiten Buchteiles wird der Bundesbrief von 1291 unter der Überschrift «Der dry Thäleren Ury, Schwytz und Underwalden beschirmliche püntnüs unnd das sy keinen Richter der nit jr Vatterländer sye noch dz ampt erkhaufft hat, haben wellent» angeführt.<sup>56</sup> Ihm folgen die beiden damals bekannten Versionen des Morgartenbriefes, datiert mit 1315 und 1316, der eidgenössische Bündniskanon, die Vergleiche von 1548 und 1589 und anderes mehr, insgesamt rund 50 Kopien.

Odermatts präzise Auflistung der eidgenössischen Bündnistradition – ergänzt um die deutsche Fassung des Bundesbriefes – und weiterer wichtiger Dokumente steht in Kontrast zum Vorgehen von Schulmeister Todt im ersten Buchteil. Todt übernahm von seiner Vorlage, dem Jüngeren Weissen Buch, nur gut die Hälfte der Einträge – und ging dabei sehr wählerisch vor.

Der erste Buchteil hinterlässt denn auch beim Betrachter den Eindruck eines «zu Beginn des 17. Jahrhunderts nicht mehr ganz zeitgemässen «Freiheitenbuches», dessen Funktion rätselhaft ist».<sup>57</sup> Der Eindruck eines «Freiheitenbuches» wird stark durch die gleich zu Beginn angeführten Privilegien geprägt, die Kaiser Friedrich II. 1240, König Rudolf von Habsburg 1291, König Heinrich VII. 1309 und König Ludwig der Bayer 1316 den Orten Uri, Schwyz und/oder Unterwalden ausgestellt haben.

Todt geht allerdings auch hier sehr selektiv vor.<sup>58</sup> So führt er zuallererst das Privileg König Rudolfs vom 19. Feb-

<sup>54</sup> Meier, Bundbücher, 119.

<sup>55</sup> Diese Angaben basieren auf einer Zusammenstellung aus dem Staatsarchiv Nidwalden.

<sup>56</sup> Bündnisbuch 1621, fol. 119. Der Registereintrag ist fast gleichlautend.

<sup>57</sup> Meier, Bundbücher, 122.

<sup>58</sup> Ausführlich zum folgenden Fragenkomplex Koller Simon, Die frühesten Privilegien im Nidwaldner Bündnisbuch 1621, unpublizierte Seminararbeit Universität Zürich, Mai 2002.

ruar 1291 an, gemäss dem nur Leute freien Standes als Richter in Unterwalden walten dürfen. Todt hat das nur für Schwyz bezeugte, dank der Privilegienbestätigung Ludwigs des Bayern vom März 1316 auch Unterwalden gewährte Recht der Bestätigungsurkunde Ludwigs entnommen.<sup>59</sup> Als zweite «Freiheit» erwähnt Todt die Urkunde vom 3. Juni 1309, nach der Heinrich VII. den Unterwaldnern die von seinen Vorgängern gewährten Rechte bestätigt. Für Durrer stellt diese Urkunde und die gleichentags durch Heinrich VII. erfolgte Befreiung von auswärtigen Gerichten den «eigentlichen Geburtsakt der politischen Freiheit Unterwaldens» dar.<sup>60</sup> Ob Johannes Todt dies auch so gesehen hat? Wohl kaum, denn sonst hätte er dieses Privileg, dessen Original in Sarnen liegt und das im Weissen Buch zu finden ist, mit ziemlicher Sicherheit angeführt. Passte diese Befreiung von auswärtigen Gerichten um 1309 nicht mehr in das Nidwaldner Konzept? Nur in verkürzter Form gibt Todt die Privilegienbestätigung König Ludwigs vom 29. März 1316 wieder.<sup>61</sup> Einzig das Privileg von 1240, in dem Kaiser Friedrich II. die freien Leute von Schwyz – und dank Ludwigs Bestätigung auch

die Unterwaldner – unter seinen Schutz stellt, überstand seine redaktionellen Eingriffe.<sup>62</sup>

Dieser offenbar sehr bewusste Umgang mit tatsächlich erhaltenen oder nur dank der Bestätigung Ludwigs des Bayern proklamierten Privilegien lässt jedenfalls aufhorchen und liefert ein Argument mehr für die Vermutung, dass das Nidwaldner Bundbuch ein von den «Herren» aus Anlass der Streitigkeiten mit Obwalden initiiertes Versuch der Konstruktion einer Tradition ist.

Auch wenn wir einen Zusammenhang zwischen erstem und zweitem Buchteil nicht schlüssig beweisen können, ist es doch auffällig, dass Todts Teil mit dem Richterprivileg vom Februar 1291 und Odermatts Teil mit dem Bundesbrief vom August 1291 beginnt. Die Überschriften zu den Urkunden – eine Art Regesten – streichen zudem in den Einführungstexten den Richterartikel hervor. Wird hier der Versuch offenbar, im Nidwaldner «Weissen Buch» eine Traditionsbildung um den Bundesbrief von 1291 zu gestalten, die Nidwalden den Vorrang gegenüber Obwalden einräumt? Wenn die politischen Eliten um 1610 den Ursprung der Freiheit Unterwaldens wie Durrer mit den Privilegien Heinrich VII. gleichsetzten, war die Vorrangstellung – und der Anspruch auf die «Urheberschaft» des Namens Unterwalden – nur zu erreichen, wenn bereits vor diesem Datum «handfeste» Rechte im Besitze einer Partei waren.<sup>63</sup>

Im Nidwaldner Verständnis – hier ausgedrückt durch die von uns angenommene, bewusste und gewollte Ausrichtung des ersten Buchteils auf den zweiten – nahm die Unabhängigkeit ihren Anfang im Februar 1291 mit der Bestimmung, dass die Unterwaldner nur Richter freien Standes anzunehmen hätten. Mit dem Bundesbrief von Anfang August 1291 sicherte sich Nidwalden nicht nur ein ewiges Bündnis mit den Talschaften Uri und Schwyz, sondern sagte sich auch von allen auswärtigen weltlichen Gerichten frei. Auf dieser Grundlage stehend, bedurfte es 1309 gar keines Privilegs Heinrich VII. mehr, um die Nidwaldner von auswärtigen Gerichten zu befreien. Die Bestätigung der von den Vorgängern gewährten Rechte genügte vollauf. Folgerichtig konnte Todt auf dieses Privileg verzichten. Die Erwähnung des Privilegs von 1240 dagegen war nötig, um den freien Status der Nidwaldner beim Bundesschluss 1291 zu manifestieren. Über die «Eckdaten» 1240, Februar und August 1291 und Juni 1309 wurde der Nidwaldner Vorrang, wie er in der Klageschrift 1616 angeönt ist, historisch noch stärker zu untermauern versucht.

Mit der Anlage des Bundbuches – des einzigen, das in Nidwalden greifbar ist<sup>64</sup> – sollte dieses Bild der Nachwelt,

<sup>59</sup> QW I/2, Nr. 832a.

<sup>60</sup> QW I/2, Nr. 479, 480a. Durrer, Einheit, 119.

<sup>61</sup> QW I/2, Nr. 832a.

<sup>62</sup> Ausführlich zu den frühen Privilegien Stettler, Königsbriefe. «Wichtig war aber vor allem die Bestätigungsurkunde von 1316, in der Ludwig der Bayer den Unterwaldnern angebliche Königsbriefe von 1240 und 1291 sowie das echte Gerichtsprivileg von 1309 bestätigt hat, alles in völliger Übereinstimmung mit der Bestätigungsurkunde für Schwyz» (Stettler, Königsbriefe, 141\*). Wie Todt hat übrigens auch Aegidius Tschudi in seiner Reinschrift des Chronicon Helveticum den für Unterwalden erst durch Ludwigs Privilegienbestätigung 1316 «erwirkten» Königsbrief von 1291 «beim entsprechenden Jahr im vollen Wortlaut eingerückt, scheinbar um auch die Urfreiheit der Unterwaldner, die keine Königsurkunden von vor dem Jahr 1309 vorzulegen hatten, durch diesen frühen Urkundentext zu belegen» (Stettler, Königsbriefe, 141\*). Wurde die Nidwaldner Partei in ihren Überzeugungen durch Tschudi bestärkt?

<sup>63</sup> Den «Auftakt» zu den Urkundenabschriften im Weissen Buch macht der Dreiländerbund von 1315. Die Privilegienbestätigungen von 1309 und 1316 folgen erst als Nummern 33 und 34. Zu bedenken gilt es allerdings, dass Hans Schriber das Weisse Buch in den 1470er-Jahren angelegt hat.

<sup>64</sup> Auskunft von Emil Weber, Staatsarchiv Nidwalden. In den Archivverzeichnissen von 1741 und 1895 sind keine weiteren Bundbücher aufgeführt.

und im Besonderen der Nidwaldner Obrigkeit, überliefert und zugänglich gemacht werden. Dass der Nidwaldner Landammann das Bundbuch sogar mit an die Tagsatzung genommen hat, zeigt die Bedeutung, die dem Bundbuch als traditionsbildendem Element zufiel.<sup>65</sup>

Wenn wir auch den zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zwischen erstem und zweitem Buchteil nicht abschliessend beurteilen können und die von uns angenommene Ausrichtung der Privilegien in Todts Teil auf den Bundesbrief von 1291 in Odermatts Teil Spekulation bleibt, eines steht fest: Der Bundesbrief von 1291 wurde von der Nidwaldner Partei mit Hilfe des Bundbuches auch nach 1616 zur Behauptung ihrer Stellung ins Feld geführt. Wie lange und vor allem wie überzeugend, ist allerdings schwer nachzuweisen.<sup>66</sup> Auf die Bündnistradition der übrigen Orte hatte der Bundesbrief jedenfalls keine Auswirkungen, wie ein Blick über die Nidwaldner Landesgrenzen hinaus beweist.

## Die Rezeption des Bundesbriefes ausserhalb Nidwaldens

Spätestens mit der Nidwaldner Klageschrift vom Frühjahr 1616 muss die deutsche Fassung des Bundesbriefes von 1291 in den Händen der Obrigkeiten von Schwyz, Luzern, Uri und natürlich Obwaldens gelegen haben. Trotz der Bitte Obwaldens, die Schriften der Gegenpartei zu vernichten, hätte also die Möglichkeit bestanden, den Bund vom August 1291 in die eigene Überlieferung zu übernehmen. Zumindest für Schwyz und Uri hätte dies Sinn gemacht. Als ideales und sicheres «Transportmittel» hätten hierbei die Bundbücher dienen können. Da im Staatsarchiv Uri kein solches (mehr?) vorhanden ist, gilt es den Blick nach Schwyz zu richten. Dort findet sich aber weder im Bundbuch von 1666 noch in den älteren Bundbüchern ein Hinweis auf die lateinische oder deutsche Version des Bundesbriefes von 1291.<sup>67</sup> Auch in Obwalden, wo das Weisse Buch als Monolith in der «Bundbuch-Landschaft» steht, und in Luzern, das über eine reichhaltige Bundbuchtradition verfügt, hat der Bundesbrief von 1291 keine Spuren hinterlassen. Hinweise auf ihn finden sich auch in keinem anderen Bundbuch der alteidgenössischen Orte.<sup>68</sup> Zweifelte man nicht nur in Obwalden an der Glaubwürdigkeit des Dokuments?

Dass der Bund in der eidgenössischen Welt des 17. Jahrhunderts nicht weiter wahrgenommen, diskutiert und rezi-

piert wurde, lässt sich im Rahmen der Beratungen um die Gesamterneuerung und Vereinheitlichung der eidgenössischen Bündnisse 1655 zeigen. Von den reformierten Orten wurde im März 1655 konstatiert, dass «der Inhalt der Bündnisse der Orte unter einander weder genau beobachtet werde, noch klar gekannt zu sein scheine, eine Erneuerung derselben also Bedürfnis sei».<sup>69</sup> Dabei sollte auch von den «Papistischen» die Bundeserneuerung «begehrt» werden. «Es besteht kein einheitlicher, alle Glieder der Eidgenossenschaft gleichmässig umfassender Bund, indem lediglich einzelne Orte mit einigen andern verbunden sind.»<sup>70</sup> Das auf der Tagsatzung vom 4. Juli 1655 von reformierter Seite präsentierte allgemeine eidgenössische Bündnis führte einleitend die «ordenliche briefliche Instrument» an, welche die Altvorderen den «Nachkommenden zue Immerwehrender gedechtnus, verfasst und also auch auf unns fortgeplanzet haben».<sup>71</sup> Dieser – überkonfessionelle – Bündniskanon erwähnte als ersten Bund die Übereinkunft zwischen Uri, Schwyz und Zürich vom Oktober 1291, die

<sup>65</sup> Im Bündnisbuch 1621, fol. 235, erwähnt Landammann Bartholomäus Odermatt, dass er 1645 anlässlich einer Tagsatzung in Baden «dz original by handen gehabt habe», um Korrekturen an der Abschrift des Kappeler Landfriedens vorzunehmen. Vgl. Meier, Bundbücher, 119.

<sup>66</sup> Die Berufung auf den «dreiörtischen und ältisten Pundt» erfolgt bereits wieder im Handel 1690/1691 (vgl. Durrer, Einheit, 319–326). Wir dürfen allerdings annehmen, dass damit der Bund von Brunnen vom Dezember 1315 und nicht der Bund von 1291 gemeint ist. In dieser Ansicht bestärkt werden wir durch ein Dokument, das im Juni 1756 «Grund und Gegengründ des zwischen Underwalden Ob- und Nit dem Kernwaldt waltenden Misshelle, questionierlichen Judicatur-Rechts» auführte (STAZG, Abt. G (vor 1798), Theke 41 (Dossier Unterwalden). Wie 1690 ging es um die Frage, ob die Stände Uri und Schwyz – nach Massgabe der alten Bünde – als einzige in Angelegenheiten richten könnten, die Nidwalden betreffen. Die Nidwaldner selbst beriefen sich dabei auf den Wortlaut des Drei-Waldstätter-Bundes, des «ersten Fundaments»: «Von diesem Anno 1315 errichteten dreyörtischen pundt bis 1513 von Zeit zu Zeit erfolgten pündnussen werde man tagklar ersehen, dass jedem in den pundt getrettenen lobl. Orth im Fall eines Zerwürfnus der richter, und das Orth ordentlich stipuliert worden.»

<sup>67</sup> STASZ, cod. 1730 (Bündnisbuch von Landschreiber Stapfer (1516–1546), cod. 1731 (Bündnisbuch 1602), cod. 1735 (Bündnisbuch 1666).

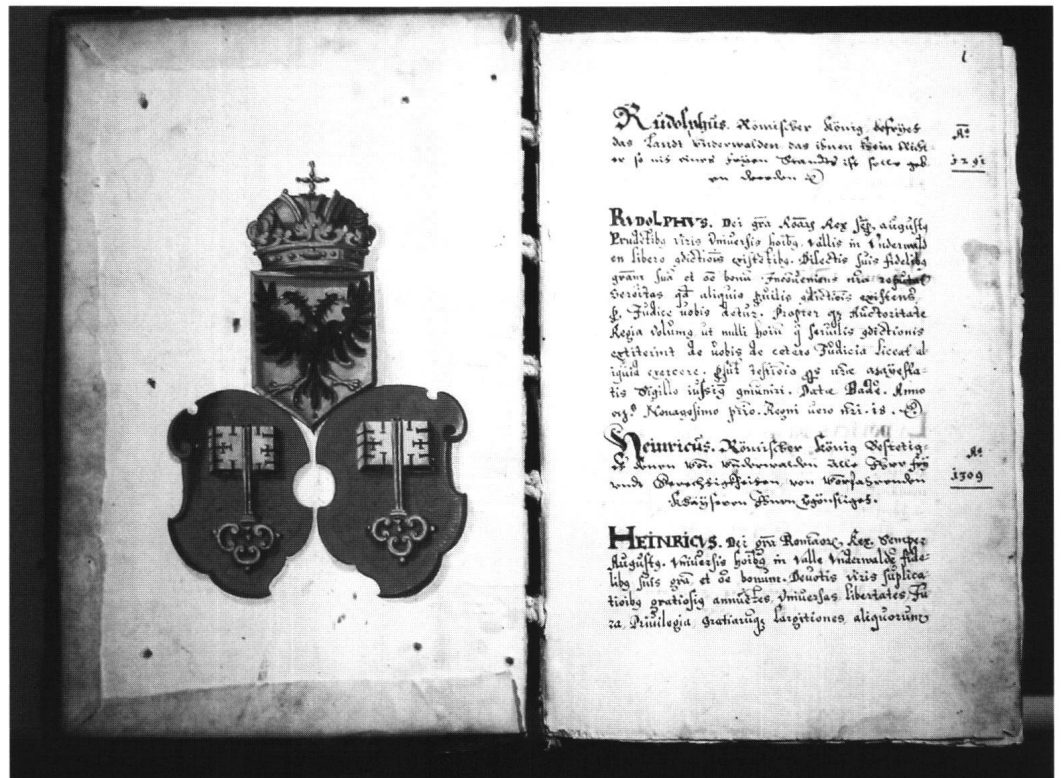
<sup>68</sup> Meier, Bundbücher, 123.

<sup>69</sup> Abschiede, Bd. 6/1, 1, 240.

<sup>70</sup> Abschiede, Bd. 6/1, 1, 242f.

<sup>71</sup> Abschiede, Bd. 6/1, 2, 1760–1766, bes. 1761.

Abb. 2: Trotz des Bundbuches von 1621 – hier die erste Seite von Johannes Todts Buchteil mit den Privilegien von 1291 und 1309 – ist der Bundesbrief von 1291 wieder in der Versenkung verschwunden.



damals noch auf 1251 datiert wurde. Ihm folgte der Morgartenbund 1315, der Luzerner Bund 1332, der Zürcher Bund 1351, der Glarner und Zuger Bund 1352, der Pfaffenbrief, der Sempacherbrief usw. Der Bundesbrief von Uri, Schwyz und Nidwalden vom August 1291 wurde mit keinem Wort erwähnt. Zu bemerken gilt es, dass die Bundeserneuerung nie zustande kam.

### Trotz Bundbuch 1621 erneut in der Versenkung verschwunden

Was bleibt als Erkenntnis aus all diesen Hinweisen zum erstmaligen Aufscheinen der deutschen Fassung des Bundesbriefes von 1291 im Streit von 1616?

Die Nidwaldner Bemühungen, mit Hilfe des Bundesbriefes von 1291 ihre Gleich- respektive Vorrangstellung gegenüber Obwalden zu belegen, stiess in Obwalden auf

<sup>72</sup> Zitiert aus Sieber, Gleser, 115.

Ablehnung und löste bei den Schiedsorten offenbar gar kein Echo aus. War es der – bewusst? – in Kauf genommene Bruch mit der Tradition, der die Glaubwürdigkeit der Urkunde in Frage stellte? Passte der «neue», weil bis anhin unbekannte Bund einfach nicht ins Konzept und wurde daher nicht rezipiert?

Spuren hat die Nidwaldner Fassung nur im Bundbuch von 1621 hinterlassen. Bis zur ersten amtlichen Erwähnung der lateinischen Fassung 1724 in Schwyz verschwand der Bundesbrief von 1291 jedenfalls wieder in der Versenkung. Offenbar so tief, dass die Archivare in Stans und Schwyz um 1760, als sich Johann Heinrich Gleser an die «Wiederentdeckung» des Bundesbriefes machte, von der Existenz einer zweiten Fassung nichts wussten. Dies geht jedenfalls aus einem Schreiben Felix Balthasars, der als Verbindungsmann Glesers zu den Innerschweizer Archivaren diente, an Isaak Iselin hervor: «Das deutsche Urkunde so in dem Archiv zu Stans verborgen lage, ware H. Hedlinger in Schweiz, welcher mir das lateinische zugeschickt, vollends unbekannt, wie herentgegen denen von Unterwalden das lateinische, so zu Schweiz aufbehalten wird.»<sup>72</sup>

Die Zahl der Fragen an den Bundesbrief von 1291 und seine Überlieferung ist nicht kleiner geworden. Die Untersuchung der Auseinandersetzung von 1616 hat eher noch mehr aufgeworfen. Darum soll eine Bündelung offener Punkte vorgenommen und ein Vorschlag in die Runde geworfen werden, wie der Bundesbrief den Weg in die Archive von Stans und Schwyz gefunden haben könnte.

## Fragen an die Bundesbriefe von 1291 ...

Bereits in den Artikeln von Ladner und Sablonier sind viele Unklarheiten und offene Fragen rund um die lateinische und die deutsche Fassung des Bundesbriefes von Anfang August 1291 angesprochen worden.<sup>73</sup> Aufgrund der aus den Streiddossiers von 1616 gewonnenen Informationen und neuen Ansätzen der Urkundenkritik soll hier eine Ergänzung des Fragenkatalogs vorgenommen werden. Dabei ist zwischen Fragen, die sich um den Streit ranken, und Fragen, die den Herstellungszusammenhang und die Überlieferung der Bundesbriefe betreffen, zu unterscheiden.

### Fragen zum Streitfall

Aus der Nidwaldner Klage und dem Aufscheinen der deutschen Fassung im Bundbuch von 1621 geht die grosse Bedeutung hervor, die dem Bundesbrief von 1291 von Nidwaldner Seite beigemessen wurde. Es stellt sich nun die Frage, wieso die Nidwaldner den Bundesbrief nicht schon früher, im Besonderen in den Jahren vor den bedeutenden Schiedssprüchen 1548 und 1589, für ihre causa angeführt haben? War sein Inhalt noch gar kein Argument, das einzubringen sich lohnte? Fanden sie die Urkunde in ihrem Archiv nicht? Oder war der Bundesbrief noch gar nicht vorhanden?

Im Streit selbst erstaunt, dass die Nidwaldner nicht mit der lateinischen Version des Bundesbriefes – dem «Original» – argumentierten. Wäre es nicht authentischer und glaubwürdiger gewesen, wenn sie ihr Pendant zur Schwyzer Fassung – oder zumindest eine lateinische Abschrift davon – präsentiert hätten? Und wieso unterstützte die Schwyzer Seite die Nidwaldner Argumentation im Rahmen der Schlichtung nicht explizit mit Verweis auf die lateinische Fassung im Archiv zu Schwyz?

Dass eine lateinische «Originalversion» in Stans und der lateinische Bundesbrief in Schwyz nicht auffindbar waren, mutet etwas komisch an, wenn man bedenkt, welch grosse Bedeutung der eidgenössischen Bündnistradition gerade im Konflikt zwischen Nidwalden und Obwalden zukam.

Erstaunlich ist auch, dass die Nidwaldner später wieder auf die «gemeineidgenössische» Linie umschwenken, wenn es um die Berufung auf die gemeinsame Tradition ging. Wieso wurde 1756 nicht mehr der Bund von 1291, sondern der Bund von 1315 als Beweis für die Richtigkeit der Nidwaldner Position angeführt?<sup>74</sup>

### Fragen zur Überlieferung

Bis heute ist eine diplomatische Untersuchung der Nidwaldner Fassung des Bundesbriefes von 1291 ausgeblieben. Auch der Zusammenhang zwischen der lateinischen und der deutschen Fassung ist bisher nie diskutiert worden, obwohl schon Samuel Engel, Isaak Iselin und Felix Balthasar um 1760 die deutsche Fassung für das Original gehalten hatten.<sup>75</sup> Im Rahmen einer solchen Untersuchung wären auch der Sprach- und der Schriftcharakter der beiden Urkunden mit Dokumenten aus derselben Zeit zu vergleichen. Gerade der Schreiber der lateinischen Fassung des Bundesbriefes ist in anderen Schriftstücken nicht nachweisbar. In diesem Zusammenhang wäre ernsthaft zu prüfen, ob es sich bei der lateinischen Version um eine Rückübersetzung der deutschen Fassung handeln könnte.<sup>76</sup>

Wenn wir einen Schritt weiter gehen und den Bundesbrief an und für sich als «schriftliche Nach-Herstellung einer als richtig und «alt» empfundenen Tradition»<sup>77</sup> verstehen, stellen sich weitere Fragen: Wie erklärt es sich in einem solchen Falle, dass die naturwissenschaftliche Untersuchung von Woelfli und Bonani wie die diplomatische

<sup>73</sup> Vgl. Ladner, Bemerkungen, und Sablonier, Fälschung.

<sup>74</sup> Vgl. Fussnote 67.

<sup>75</sup> Vgl. Weisz Leo, Wo ist unser ältester Bundesbrief?, Neue Zürcher Zeitung, 31.7.1964. Auch Pfarrer Thomas Fassbind hatte seine Zweifel an der in Schwyz liegenden lateinischen Version. In seiner Chronik «Zustand unseres theüren Vatterlands Schwitz» aus dem Jahr 1791 führte er das Bündnis an: «Dies seltsame Document lag lange verborgen, endlich ist es in unsrem archiv entekt worden. (...) Ich habs vom original selbst abgeschrieben» (fol. 39r). Abschliessend bemerkte er: «Wen mir eine anmerkung zu machen erlaubt, so scheint mir dieses Monument in vil stüke seiner autenticitet halber verdächtigt. Es fehlt ihm in vil stüke an dem gepräg des alten stiles und Modus, der tag wird allzeit in alten urkunden fleissig bemerkt, sogar die indiction. Es werden auch all die gemeinlich mit namen benenent die gemacht oder zu machen verordnet gewesen. &c. &c.» (fol. 39v, 40r). (Freundlicher Hinweis von Roger Sablonier)

<sup>76</sup> Dazu auch Sablonier, Fälschung, 130, 137–143.

<sup>77</sup> Sablonier, Fälschung, 140.

Prüfung durch Ladner das Dokument Ende des 13. Jahrhunderts verorten?<sup>78</sup> Wurde das Pergament der Urkunde mehrmals verwendet? Ist es ein sogenanntes Palimpsest? Hatte ein äusserst schriftkundiger Schreiber aus späterer Zeit die lateinische Fassung auf ein «altes» Pergament gebannt? Wir wissen heute, dass paläographische Datierungen aufgrund des Schriftcharakters gerade im Falle von Nachherstellungen grundsätzlich problematisch sind.<sup>79</sup> Falls es sich um eine Nachherstellung handelt: Welche Vorlagen benutzte der Verfasser? War es der Bund von Brunnen 1315? Zog er weitere frühere Bündnisse bei?

Es wäre durchaus möglich, dass es sich bei den uns heute zur Verfügung stehenden Fassungen des Bundesbriefes um Neuausfertigungen einer Urkunde handelt. Ein Phänomen, das wir von der Erneuerung des Zürcher Bundes 1454 bestens kennen. Die um den Vorbehalt der österreichischen Rechte bereinigte Fassung, die sich weiterhin als der Bund von 1351 ausgab, widerspiegelte den politischen Zustand Mitte des 15. Jahrhunderts.<sup>80</sup> Haben die Nidwaldner 1616 eine zu ihren Gunsten «bereinigte» Fassung eines Bündnisses der drei Orte vorgelegt, das im Sommer 1291 wirklich geschlossen worden war? Hegten die Obwaldner an dieser bereinigten Fassung Zweifel, und nicht am Bündnis an und für sich?

Auch die Frage des im Bundesbrief erwähnten älteren Bündnisses muss weiterhin ungeklärt bleiben. Wurde hier – mit Blick auf die im Weissen Buch angeführte Schwureinung der drei Eidgenossen Fürst, Melchtal und Stauffacher – bei einer Nachherstellung an die chronikalische Tradition angeknüpft?

<sup>78</sup> Vgl. Woelfli / Bonani, Datierung, und Ladner, Bemerkungen.

<sup>79</sup> So hat Johannes Todt im Bündnisbuch von 1621 nach Ansicht von Franz Auf der Maur, Schwyz, der als Bearbeiter der Jahrszeitbücher von Schwyz und Lachen grosse Erfahrung in diesem Bereich mitbringt, eine grosse Fertigkeit bei der «Nachahmung» der lateinischen Buchschrift bewiesen.

<sup>80</sup> Dazu Stettler Bernhard, Die Liquidation des Alten Zürichkriegs, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, Bd. 12, 70\*f.

<sup>81</sup> So Sablonier, Fälschung, 137.

<sup>82</sup> Peyer, Entstehung, 178–180.

<sup>83</sup> Sieber, Gleser, 112, sowie ZHB Luzern, Bürgerbibliothek, MS 252.4, Bd. 7.

<sup>84</sup> ZHB Luzern, Bürgerbibliothek, MS 252.4, Bd. 7.

<sup>85</sup> Vgl. auch Peyer, Entstehung, 178.

Dies sind nur einige von zahlreichen weiterhin offenen Fragen rund um den Bundesbrief der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden von Anfang August 1291. Ganz generell wäre es wichtig, alle frühen Übereinkünfte, die im eidgenössischen Bündniskanon Aufnahme gefunden haben, genauer unter die Lupe zu nehmen. Es ist ja verblüffend, dass das Nidwaldner Bundbuch zwei Versionen des Bundes von Brunnen, datiert mit 1315 und 1316, anführt – und damit Schwyzer und Obwaldner Tradition verbindet.

Es sei zum Abschluss erlaubt, ganz im Sinne einer «Geschichte mit Augenmass, aber auch mit Augenzwinkern»,<sup>81</sup> eine wesentlich durch die intensive Auseinandersetzung mit den Vorkommnissen von 1616 geprägte Version der Überlieferung der Bundesbriefe anzuführen, ganz nach dem Motto «1291 – das ideale Zeitfenster für eine Nachherstellung».

### ... und eine Hypothese

Tausende von Seiten sind bereits über die Intentionen der Talschaften Uri, Schwyz und Nidwalden geschrieben worden, Anfang August 1291 einen Bund zu schliessen. Die hierfür vorgebrachten Argumente richteten sich lange auf den aus heutiger Sicht stark zu relativierenden Widerstand gegen Habsburg aus. Wie Peyer anschaulich darlegt, sind in diesem Zusammenhang aber gerade das Schwyzer Richterprivileg vom Februar 1291 und insbesondere der Tod König Rudolfs Mitte Juli 1291 zu beachten.<sup>82</sup> Dieses markante Ereignis könnte die drei Orte zur Beschwörung des Landfriedensbündnisses – unter besonderer Betonung des Richterartikels – veranlasst haben. Dass diese Ereignisse nicht erst Historikern des 20. Jahrhunderts als Beweis für die Echtheit des Bundesbriefes dienten, zeigt ein Blick in die Jahre 1758 bis 1760, in denen die Bundesbriefe von 1291 wiederentdeckt wurden.

Der Schwyzer Archivar Hedlinger bestätigte Felix Balthasar am 9. April 1759, dass er die in Schwyz gefundene Urkunde als das Original betrachte, da sie gesiegelt und in lateinischer Sprache verfertigt sei.<sup>83</sup> In einem Schreiben vom 17. Dezember 1759 führte Hedlinger drei inhaltliche Gründe an, wieso er den Bundesbrief für echt halte.<sup>84</sup> So habe das Land Schwyz mit Herzog Albrecht in Fragen der Besteuerung des Klosters Steinen eine Auseinandersetzung geführt, die das Land «sehr betrübet habe». Erst König Rudolf habe sie «wider in das alte Recht gesetzt». Rudolf



habe den Waldstätten auch ihre «freyheiten bestätigt». Im Jahre 1291 erwarb das Haus Österreich die Rechte an der Stadt Luzern. Angesichts dieses Schrittes und der negativen Erfahrungen mit Herzog Albrecht hätten die Waldstätte nach dem Tod Rudolfs nicht abschätzen können, was «von dessen Söhnen zu erwarten» sei. Daher sei es «vernünftig zu glauben, dass anfangs gefolgten augst monats diese verkommnus seye errichtet worden». Hedlingers Ausführungen belegen, dass man auch im 18. Jahrhundert gut über die Vorkommnisse im Bilde war, die sich Ende des 13. Jahrhunderts im Raum der Innerschweiz zugetragen haben. In der gemeineidgenössischen Historiografie verankert war auch der Bund vom 16. Oktober 1291 zwischen Uri, Schwyz und Zürich.<sup>86</sup> Er ist in vielen Bundbüchern angeführt, wenn auch stets mit der falschen Datierung 1251. Dieser Bundschluss steht offenbar im Zusammenhang mit der grösseren Widerstandsbewegung um Bischof Rudolf von Konstanz, ein Habsburg-Laufenburger, die sich nach dem Tod König Rudolfs gegen Albrecht von Habsburg-Österreich bildete.<sup>87</sup> Ist dieser Konstanzer Bund gegen den Habsburger – unabhängig vom falsch datierten Bündnis Zürichs mit Uri und Schwyz – in die eidgenössische Tradition eingeflossen und hat dazu beigetragen, den frühen Bündnissen einen betont antihabsburgischen «Touch» zu geben? Wir wissen es nicht. Immerhin dürfen wir davon ausgehen, dass der Tod König Rudolfs und die weiteren angeführten Ereignisse der eidgenössischen Führungsschicht auch dank Aegidius Tschudi bekannt waren.

In ein solches Umfeld «eingebettet» macht der Bundesbrief von 1291 durchaus Sinn – gerade für die Nidwaldner.<sup>88</sup> Ist es möglich, dass die Nidwaldner – zur nachträglichen Herstellung einer schriftlichen Tradition – im Vorfeld der Streitigkeiten von 1616 – oder bereits früher – den Bundesbrief von 1291 erstellten? Der Zeitpunkt des Bundesschlusses nach dem Tod König Rudolfs erscheint sehr plausibel. Als Landfriedensbündnis diente es der Sicherung von Ruhe und Ordnung. Mit dem Richterartikel wurde das Privileg Rudolfs für Schwyz für alle drei Orte «verbindlich» umgesetzt. Dies könnte nicht zuletzt dem im Nidwaldner Bundbuch zum Ausdruck kommenden Anliegen gedient haben, das Land Nidwalden auf ein historisches Fundament zu stellen, das solider, gewichtiger und älter war als dasjenige des ewigen Konkurrenten Obwalden.

Diese Gedankenspiele lassen sich nur schwerlich verifizieren. Sie geben allerdings den Blick auf eine – eher –

ungewohnte Sichtweise frei. Handelt es sich bei der deutschen Fassung des Bundesbriefes von 1291 um die erste Version der nachhergestellten Urkunde, aus der dann die lateinische Fassung hervorgegangen ist? Ein solches Szenario könnte sich wie folgt abgespielt haben: In Stans wird – auf der Basis des Wissens um die Vorgänge im Jahr 1291 und mit Hilfe des bestens bekannten ältesten Bündnisses der drei Orte vom Dezember 1315<sup>89</sup> – der Bundesbrief von 1291 in deutscher Sprache von einem gewandten Schreiber verfasst.<sup>90</sup> Als «Copy mit H bezeichnet» wird sein Inhalt im Verlaufe des Frühlings 1616 mindestens den Schiedsorten – und damit auch Schwyz – bekannt. In Schwyz findet das Dossier vorerst keine Beachtung, bis eine in der lateinischen Sprache sehr gewandte Person sich an die Rückübersetzung der Urkunde macht, den Text auf ein altes Stück Pergament bannt und zugleich die Kopie aus der Klageschrift 1616 entfernt. Das «Original» war ja jetzt vorhanden! 1724 ist dann die lateinische Version des «ersten Bundes» erstmals in einem Archivverzeichnis amtlich erfasst.

Eine solche Überlieferungsgeschichte würde bei der Auflösung von zwei seit der «Wiederentdeckung» 1760 immer wieder heiss diskutierten Problemen behilflich sein: Einerseits könnte das Kuriosum, dass der Text des Bundesbriefes nur von Nidwalden spricht, die Urkunde aber mit dem nach 1300 mehrmals verwendeten, das ganze Land Unterwalden repräsentierenden Siegel versehen ist, darauf zurückzuführen sein, dass der «Hersteller» des Bundesbriefes nur ein solches zur Hand hatte oder durch die Nidwaldner Klageschrift, in der das Siegel als Beweis für den

<sup>86</sup> QW I/1, Nr. 1689.

<sup>87</sup> Siehe Peyer, Entstehung, 184.

<sup>88</sup> Siehe auch Sablonier, Fälschung, 141f.

<sup>89</sup> Vgl. Ladner, Bemerkungen, 110, Fussnote 26, der auf den Dreiländerbund von 1315 (QW I/2, Nr. 807) verweist, der «grösstenteils eine Übersetzung des Bundesbriefes von 1291 darstellt», und Sablonier, Fälschung, 141, der ebenfalls auf den Vertrag vom 9. Dezember 1315 als mögliche Vorlage bei einer Nachherstellung verweist. Bereits der Nidwaldner Landammann Felix Leonz Kayser, der 1758 die Nidwaldner Fassung im Archiv Stans für Gleser «wiederentdeckte», stellte den inhaltlichen Bezug zum Morgartenbund fest. Mit Blick auf den Vertragsartikel, der die Beilegung von Streitigkeiten untereinander regelt, merkte er an: «so in dem pundt à 1315 deuthlicher ausgeteutsch». ZHB Luzern, Bürgerbibliothek, MS 252.4, Bd. 11.

<sup>90</sup> Vgl. auch Fussnote 80 zur Frage des gewandten Schreibers.

Vorrang Nidwaldens direkt nach dem Verweis auf den Bundesbrief erwähnt wird, irritiert wurde.

Andererseits wäre die Suche nach der «antiqua confederatio» mit Blick auf die in der Nidwaldner Fassung verwendete Bezeichnung «die alte wiss der gelupte» vergeblich, weil der Schreiber in allgemeinerer – rhetorischer? – Form auf die alten Beziehungen zwischen den drei Orten und mündliche Schwureinungen anspielte.<sup>91</sup>

Es ist uns klar, dass die abschliessend angestellten Überlegungen nur als Beitrag zu einer noch vertieft zu führenden Diskussion zu verstehen sind. Die Datierung der lateinischen Urkunde durch Woelfli und Bonani wie die Untersuchungsergebnisse von Ladner lassen diese Möglichkeit als eher unwahrscheinlich erscheinen. Ganz aus dem Auge zu verlieren ist sie allerdings nicht.

\*

Was können wir nun mit Blick auf die einleitend gestellten Fragen festhalten? Das «Erscheinen» des Bundesbriefes von 1291 im Frühsommer 1616 geschah in einem brisanten Umfeld. Der Versuch Nidwaldens, mit ihm eine eigentliche Umkehrung der eidgenössischen Bündnistradition vorzunehmen und damit eine Vorrangstellung gegenüber Obwalden zu begründen, schlug allerdings fehl. So spielte der Bundesbrief nicht nur im ganzen Streit eine unbedeutende Rolle. Die Tatsache, dass die an alle Schiedsorte versandte Kopie des Bundesbriefes in keinem Archiv – und besonders in keinem Bundbuch der Orte – Spuren hinterlassen hat, kann nur als vollkommene Ablehnung interpretiert werden. Und diese Ablehnung lässt vermuten, dass der Bundesbrief von Anfang August 1291 im 17. Jahrhundert als Fälschung wahrgenommen wurde. Nidwalden hinderte dies nicht daran, den Bundesbrief in ihr zwischen 1609 und 1621 entstandenes Bundbuch aufzunehmen und mit ihm eine eigene Bundestradiation zu begründen. Trotzdem verschwand der Bundesbrief bis 1724 respektive 1758 wieder in der Versenkung.

Es ist zwar nicht gelungen, die vielen Fragen rund um die Nidwaldner Fassung des Bundesbriefes abschliessend zu klären. Aber das unvermittelte Auftauchen im Jahr 1616 und die Aussagen der Zeitgenossen stärken das Vertrauen in die Version nicht und lassen es für angebracht erscheinen, die Überlieferungsgeschichte des Bundes-

briefes von 1291 in ihrer Gesamtheit noch einmal genau unter die Lupe zu nehmen. Unter diesen Vorzeichen ist ein Ende der Auseinandersetzung mit dem Bundesbrief von 1291 nicht absehbar.

## Bibliographie

### Ungedruckte Quellen

*Staatsarchiv Luzern (STALU)*

A 1, F1, 185 (Ob- und Nidwalden gemeinsam: Verträge in Regimentssachen, Differenzen 1548–1755), enthält neben dem «guetliche Mittel» vom 4./5. August 1616 und zahlreichen weiteren Akten zu den Streitigkeiten 1616 im Besonderen:

«Substanzlichen bricht über die gspenige artickhel zwüschen beiden oberkeiten des landts Underwalden ob dem khärnwaldt an einem, und nit dem khärnwaldt an anderem theill, zuo entscheiden Anno 1616.» (zit.: Bericht)

«Grundlicher widerclag, uber die unbegründte antwort undt offnung unser mitlandtlüten nit dem khernwaldt, darüber wir billich antwort geben müessendt, wie woll wäger gsin wäre, sy hätendt das schreiben ersparet, und von mundt usgericht, wie wir, damit witleiffigkeit erspardt undt nit in zogen wäre worden, das so nit zum handel dienet.» (zit.: Widerklage)

*Staatsarchiv Nidwalden (STANW)*

A 1084, Bündnisbuch 1621. (zit.: Bündnisbuch 1621)

C 1127 (Alte Signaturen 336–350), Theke 336 (Beziehungen zu Obwalden 1500–1848).

Protokolle des Wochenrates, Band 6 (1616).

Übersetzung des Bundesbriefes von 1291.

*Staatsarchiv Schwyz (STASZ)*

cod. 1730, Bündnisbuch von Landschreiber Balthasar Stapfer (1516–1546).

cod. 1731, Bündnisbuch 1602.

cod. 1735, Bündnisbuch 1666.

cod. 2710, «Summarische Registratur über alle Trucken unndt der darin enthaltenen documenta Sigill unndt Brieffschaften deß Archivs zuo Schweyzt von mihr Endts unterschribnen mit allem Fleiss in diß buoch zuosamengetragen Anno 1724. Frantz Antoni Frischhertz Landschreiber zuo Schweyzt».

cod. 2715/1716, Register von Archivar Franz Anton Frischherz.

Akten 1, Theke 333, Dossier Unterwalden (1589–1616):

«Memoriall der gspenigen Articklen zwischendt beiden Oberkeiten des Landts Underwalden Ob dem Waldt an einem, undt nit dem Waldt andrem theill in Gersouw anno 1616.» (zit.: Memorial)

*Staatsarchiv Zug (STAZG)*

Abt. G (vor 1798), Theke 41 (Dossier Unterwalden).

*Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern (ZHB Luzern)*

Abteilung Bürgerbibliothek, MS 252.4 (Korrespondenz von Felix Balthasar).

<sup>91</sup> Vgl. QW I/1, Nr. 1681, 779.

## Gedruckte Quellen

- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede, Band 6, Abt. 1, 1–2. Frauenfeld 1867. (zit.: Abschiede)
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung 1: Urkunden, 3 Bde., Aarau 1933–1964. (zit.: QW)
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abteilung 3: Chroniken, Bd. 1, Das Weisse Buch von Sarnen, bearbeitet von Hans Georg Wirz, Aarau 1947. (zit.: Weisses Buch)

## Literatur

- Blickle Peter*, Friede und Verfassung. Voraussetzungen und Folgen der Eidgenossenschaft von 1291, in: *Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft*, Bd. 1, Olten 1990, 15–202. (zit.: Blickle, Friede)
- Durrer Robert*, Die Einheit Unterwaldens. Studien über die Anfänge der urschweizerischen Demokratie, in: *Jahrbuch für Schweizerische Geschichte* 35, Zürich 1910, 1–356. (zit.: Durrer, Einheit)
- Ladner Pascal*, Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291, in: *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief von 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*, Schwyz 1999, 103–119. (zit.: Ladner, Bemerkungen)
- Meier Matthias*, Eidgenössische Bündnistradition im Spiegel der Bundbücher. Formen und Funktionen einer koptalen Quellengattung, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2002. (zit.: Meier, Bundbücher)
- Oechsli Wilhelm*, Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Zur sechsten Säkularfeier des ersten ewigen Bundes vom 1. August 1291, Zürich 1891. (zit.: Oechsli, Anfänge)
- Peyer Hans Conrad*, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1980(2), 161–238. (zit.: Peyer, Entstehung)
- Sablonier Roger*, Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief von 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*, Schwyz 1999, 9–42. (zit.: Sablonier, Eidgenossenschaft)
- Sablonier Roger*, Das neue Bundesbriefmuseum, in: *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief von 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*, Schwyz 1999, 161–176. (zit.: Sablonier, Bundesbriefmuseum)
- Sablonier Roger*, Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion, in: *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief von 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*, Schwyz 1999, 127–146. (zit.: Sablonier, Fälschung)
- Schmid Regula*, Bundbücher. Formen, Funktionen und politische Symbolik, in: *Der Geschichtsfreund* 153 (2000), 243–258. (zit.: Schmid, Bundbücher)
- Sieber Marc*, Johann Heinrich Gleser (1734–1773) und die Wiederentdeckung des Bundesbriefes von 1291, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 91(1991), 107–128. (zit.: Sieber, Gleser)
- Stettler Bernhard*, Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte, in: *Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum*, Bd. 3, 14\*–128\*.
- Stettler Bernhard*, Die ältesten Königsbriefe der drei Waldstätte in der Überlieferung des Aegidius Tschudi, in: *Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum*, Bd. 3, 129\*–159\*. (zit.: Stettler, Königsbriefe)
- Stettler Bernhard*, Tschudi und der Bundesbrief von 1291, in: *Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum*, Bd. 3, 179\*–181\*. (zit.: Stettler, Bundesbrief)
- Woelfli Willy/Bonani Georg*, Datierung des Bundesbriefes mit der Radiokarbonmethode, in: *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief von 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*, Schwyz 1999, 121–126. (zit.: Woelfli/Bonani, Datierung)